



**Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 4.
der öffentlichen Gemeinderatssitzung
am 22.06.2021**

Aktenzeichen:	623.20
Amt/Sachbearbeiter:	Haupt- u. Personalamt / Lewandowski, Anja Tel.: 07446-9504- 300
Datum:	19.05.2021
Drucksache:	GR-2021-117

**Aufhebung der Sanierungssatzung zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet
"Ortskern Rodt"**

Finanzielle Auswirkungen

Keine Ja, im Haushalt finanziert außerpl./ überplanm. Ausgabe _____ EUR

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Rodt“ gemäß § 162 BauGB.

II. Begründung

Gemäß § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Der Beschluss durch den die förmliche Festlegung aufgehoben wird, ergeht als Satzung.

Da alle Bau- und Ordnungsmaßnahmen der Gemeinde mittlerweile abgeschlossen sind und alle Finanzmittel abgerufen wurden, besteht keine Veranlassung die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes weiterhin beizubehalten. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgte am 15.07.2020.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bestehende Sanierungssatzung aufzuheben. Dies bedeutet auch, dass die im Grundbuch bei den einzelnen Grundstücken eingetragenen Sanierungsvermerke gelöscht werden. Es steht folgende Satzung zum Beschluss.

**Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes „Ortskern Rodt“ in Loßburg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Loßburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Rodt“ mit Rechtskraft vom 07.04.2006 wird aufgehoben. Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB rechtskräftig.

Loßburg, den 22.06.2021

Christoph Enderle
Bürgermeister

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.